

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 128



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

21. April 2015

Inhalt

### I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

#### STELLUNGNAHMEN

##### **Europäische Kommission**

2015/C 128/01	Stellungnahme der Kommission vom 17. April 2015 zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus der Stilllegung und dem Rückbau des Kernkraftwerks Isar 1 (KKI 1) .....	1
---------------	--	---

### IV *Informationen*

#### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Rat**

2015/C 128/02	Mitteilung für die Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2015/620 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/614 des Rates, unterliegen .....	3
2015/C 128/03	Mitteilung für die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1183/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, unterliegen ...	5

# DE

2015/C 128/04	Mitteilung für die Personen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/656/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/621, und der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/615 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen in der Republik Côte d'Ivoire Anwendung finden .....	6
2015/C 128/05	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates zur Festlegung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Côte d'Ivoire unterliegen .....	7
<b>Europäische Kommission</b>		
2015/C 128/06	Euro-Wechselkurs .....	8

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

<b>Europäische Kommission</b>		
2015/C 128/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7588 — Griffin/LVS II Lux XX/Echo) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	9
2015/C 128/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7538 — Knorr-Bremse/Vossloh) <sup>(1)</sup> .....	10

### SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

<b>Europäische Kommission</b>		
2015/C 128/09	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	11
2015/C 128/10	Mitteilung an Ali Ben Taher Ben Faleh Ouni Harzi und Tarak Ben Taher Ben Faleh Ouni Harzi, die mit der Verordnung (EU) 2015/617 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, aufgenommen wurden .....	15

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## STELLUNGNAHMEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 17. April 2015

**zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus der Stilllegung und dem Rückbau des Kernkraftwerks Isar 1 (KKI 1)**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(2015/C 128/01)

Die nachstehende Bewertung beruht auf den Bestimmungen des Euratom-Vertrags und lässt mögliche weitere Prüfungen unberührt, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den aus ihm und dem abgeleiteten Recht erwachsenden Pflichten durchzuführen sind <sup>(1)</sup>.

Am 19. August 2014 hat die Europäische Kommission von der deutschen Regierung gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die Allgemeinen Angaben zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus der Stilllegung und dem Rückbau des Kernkraftwerks Isar 1 (KKI 1) erhalten.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, welche die Kommission am 18. September 2014 anforderte und welche die deutschen Behörden am 21. November 2014 übermittelten, sowie nach Anhörung der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Entfernung des Standorts zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats (in diesem Fall Österreich) beträgt 62 km. Die Grenzen der Tschechischen Republik und Italiens liegen 89 km bzw. 169 km entfernt.
2. Im normalen Rückbaubetrieb haben die Ableitungen flüssiger und gasförmiger Stoffe voraussichtlich keine gesundheitlich signifikante Exposition der Bevölkerung in einem anderen Mitgliedstaat zur Folge, wobei die Dosisgrenzwerte der grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 96/29/Euratom des Rates <sup>(2)</sup>) zugrunde gelegt werden.
3. Die radioaktiven Festabfälle werden am Standort zwischengelagert und später in genehmigte Behandlungsanlagen oder Zwischenlager in Deutschland überführt.

Nicht radioaktive Festabfälle und Reststoffe, die die Freigabewerte erfüllen, werden zur Entsorgung als konventioneller Abfall bzw. zur Wiederverwendung oder Verwertung aus der aufsichtsrechtlichen Kontrolle entlassen. Dies erfolgt nach den Kriterien, die in den grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 96/29/Euratom) festgeschrieben sind.

4. Im Falle nicht geplanter Freisetzungen radioaktiver Stoffe nach Unfällen der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung wären die Dosen, die von der Bevölkerung in einem anderen Mitgliedstaat wahrscheinlich aufgenommen würden, unter gesundheitlichen Gesichtspunkten unerheblich.

<sup>(1)</sup> So sind gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Umweltaspekte näher zu prüfen. Die Kommission verweist unter anderem auf die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, auf die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie auf die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1).

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe jeglicher Art aus der Stilllegung und dem Rückbau des Kernkraftwerks Isar 1 (KKI 1) in Niederbayern, Deutschland, im normalen Betrieb oder bei einem Unfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird.

Brüssel, den 17. April 2015

*Für die Kommission*

Miguel ARIAS CAÑETE

*Mitglied der Kommission*

---

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**Mitteilung für die Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2015/620 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/614 des Rates, unterliegen**

(2015/C 128/02)

Den Personen und Einrichtungen, die im Anhang zum Beschluss 2010/788/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/620 des Rates <sup>(1)</sup>, und im Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/614 des Rates <sup>(2)</sup>, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Personen und Einrichtungen bezeichnet, die in die Liste der Personen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, auf die die Nummern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), die durch Nummer 3 der Resolution 1952 (2010) bestätigt wurden, Anwendung finden.

Die betroffenen Personen und Einrichtungen können bei dem gemäß Nummer 8 der Resolution 1533 (2004) des VN-Sicherheitsrats eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Diese Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Focal Point for De-listing  
Security Council Subsidiary Organs Branch  
Room DC2 2034  
United Nations  
New York, N.Y. 10017  
UNITED STATES OF AMERICA

Tel. +1 9173679448  
Fax +1 2129631300  
E-Mail: delisting@un.org

Auf den Beschluss der Vereinten Nationen hin hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die Personen und Einrichtungen, die in den genannten Anhängen aufgeführt sind, in die Liste der Personen und Einrichtungen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/620, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005, geändert durch die Verordnung (EU) 2015/613 <sup>(3)</sup> und durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/614, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen und Einrichtungen sind in den jeweiligen Einträgen im Anhang zu dem Beschluss 2010/788/GASP und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 aufgeführt.

Die betroffenen Personen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Einrichtungen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

<sup>(1)</sup> Abl. L 102 vom 21.4.2015, S. 43.

<sup>(2)</sup> Abl. L 102 vom 21.4.2015, S. 10.

<sup>(3)</sup> Abl. L 102 vom 21.4.2015, S. 3.

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
GD C 1C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

**Mitteilung für die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1183/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, unterliegen**

(2015/C 128/03)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Verordnung (EU) Nr. 1183/2005 des Rates <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) 2015/613 des Rates <sup>(3)</sup> und durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/614 des Rates <sup>(4)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C der Generaldirektion C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
GD C 1C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1183/2005, geändert durch die Verordnung (EU) 2015/613 und durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/614, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dieser Verordnung erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates <sup>(5)</sup> beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

**Mitteilung für die Personen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/656/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/621, und der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/615 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen in der Republik Côte d'Ivoire Anwendung finden**

(2015/C 128/04)

Den Personen, die in Anhang II des durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/621 des Rates<sup>(1)</sup> durchgeführten Beschlusses 2010/656/GASP des Rates<sup>(2)</sup> und in Anhang IA der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/615 des Rates<sup>(3)</sup> durchgeführten Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates<sup>(4)</sup> über die Anwendung restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen in Côte d'Ivoire aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat festgelegt, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen weiterhin in der Liste der Personen aufzuführen sind, die den im Beschluss 2010/656/GASP und in der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 festgelegten restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 560/2005) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Für die nächste Überprüfung der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, können die betroffenen Personen beim Rat bis zum 31. März 2016 unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
GD C 1C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 63.

<sup>(2)</sup> ABl. L 285 vom 30.10.2010, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. L 95 vom 14.4.2005, S. 1.

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates zur Festlegung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Côte d'Ivoire unterliegen**

(2015/C 128/05)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Verordnung (EU) Nr. 560/2005 des Rates <sup>(2)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C der Generaldirektion C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
GD C 1C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 560/2005 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dieser Verordnung erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründungen und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates <sup>(3)</sup> beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 95 vom 14.4.2005, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

20. April 2015

(2015/C 128/06)

### 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0723	CAD	Kanadischer Dollar	1,3138
JPY	Japanischer Yen	127,68	HKD	Hongkong-Dollar	8,3134
DKK	Dänische Krone	7,4603	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,3970
GBP	Pfund Sterling	0,71955	SGD	Singapur-Dollar	1,4464
SEK	Schwedische Krone	9,3018	KRW	Südkoreanischer Won	1 160,25
CHF	Schweizer Franken	1,0283	ZAR	Südafrikanischer Rand	12,9749
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,6543
NOK	Norwegische Krone	8,4420	HRK	Kroatische Kuna	7,5650
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	13 840,50
CZK	Tschechische Krone	27,417	MYR	Malaysischer Ringgit	3,8930
HUF	Ungarischer Forint	297,90	PHP	Philippinischer Peso	47,451
PLN	Polnischer Zloty	3,9891	RUB	Russischer Rubel	57,1770
RON	Rumänischer Leu	4,4250	THB	Thailändischer Baht	34,732
TRY	Türkische Lira	2,8995	BRL	Brasilianischer Real	3,2728
AUD	Australischer Dollar	1,3823	MXN	Mexikanischer Peso	16,4689
			INR	Indische Rupie	67,5260

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7588 — Griffin/LVS II Lux XX/Echo)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 128/07)

1. Am 14. April 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Griffin Topco III SARL („Griffin“, Luxemburg), das letztlich von der Oaktree Capital Group LLC („Oaktree“, Vereinigte Staaten von Amerika) kontrolliert wird, und das Unternehmen LVS II Lux XX SARL („LVS II Lux“, Luxemburg), eine 100 %ige Tochtergesellschaft eines von der Pacific Investment Management Company LLC („PIMCO“, Vereinigte Staaten von Amerika) verwalteten Investmentfonds, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Echo Investment SA („Echo“, Polen).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Griffin: Investitionen in Immobilien und dazugehörige Dienstleistungen; gehört zur Investmentgesellschaft Oaktree;
  - LVS II Lux: Investitionen in Immobilien und dazugehörige Dienstleistungen; steht zu 100 % im Eigentum der Investmentgesellschaft PIMCO;
  - Echo: Immobilien und dazugehörige Dienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7588 — Griffin/LVS II Lux XX/Echo per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.7538 — Knorr-Bremse/Vossloh)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 128/08)

1. Am 13. April 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Knorr-Bremse Holding GmbH (Deutschland), die Holdinggesellschaft der Knorr-Bremse AG (Deutschland), übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Vossloh Aktiengesellschaft („Vossloh“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Knorr-Bremse: Knorr-Bremse stellt hauptsächlich Bremssysteme für Schienen- und Nutzfahrzeuge her, aber auch andere Teilsysteme für Züge, z. B. Einstiegssysteme und Klimaanlage, sowie elektronische Steuerungs- und Fahrerassistenzsysteme für Nutzfahrzeuge,
  - Vossloh: Vossloh ist im Bereich Bahninfrastruktur und -technik tätig und stellt Lokomotiven und Nahverkehrsbahnen, Schienenbefestigungssysteme, Weichensysteme und elektrische Systeme her. Das Unternehmen erbringt auch Dienstleistungen rund um die Schiene.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7538 — Knorr-Bremse/Vossloh per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2015/C 128/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Eintragungsantrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES****zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(2)</sup>****„PATATA NOVELLA DI GALATINA“****EG-Nr. IT-PDO-0005-01184-28.11.2013****g.g.A. ( ) g.U. ( X )****1. Name**

„Patata novella di Galatina“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels****3.1. Erzeugnisart**

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet.

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**Bei dem Erzeugnis handelt es sich ausschließlich um Knollen der Art *Solanum tuberosum* L., Sorte „Sieglinde“.

Das zum Verzehr bestimmte Erzeugnis verfügt über die folgenden wichtigsten Eigenschaften:

Physikalische Eigenschaften:

- Die Außenhaut (Schale) ist von leuchtend kräftiggelber Farbe; aufgrund des Anbaus in Rotlehmböden nimmt das Erzeugnis durch die anhaftenden Erdrückstände eine rostig-„schokoladige“ Farbe an;
- es hat eine länglich-ovale Form und ist von mittlerer Größe;
- die Schale ist überwiegend glatt und einheitlich, leicht ablösbar und hat keine Risse;
- die ganzen, nicht ausgekeimten Knollen sind von regelmäßiger Form und frei von Fehlbildungen und fremdem Geschmack und Geruch;
- die trockenen Knollen sind frei von Grünfärbung, Rissen, Quetschstellen, Nagestellen, Flecken und krankhaften Veränderungen;

Chemische Eigenschaften:

- niedriger Gehalt an Stärke (höchstens 17 %) und Trockenmasse (höchstens 21 %);

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

3.3. Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

—

3.5. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Erzeugungsschritte, von der Herstellung bis zur Ernte, müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.6. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

—

3.7. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung

Das auf der Verpackung angebrachte Etikett enthält die folgenden Angaben:

- die Wort-/Bildmarke und den Schriftzug „Patata novella di Galatina“ in größerer Schrift als jeder andere Schriftzug;
- die Herkunft (Erzeugungs- und Verpackungsgebiet);
- den Namen, den Sitz und die Firmenbezeichnung des Verpackungsbetriebs;
- das ursprüngliche Nettogewicht;
- die Größe;
- die Kennnummer der Charge;
- die Erntezeit und das Verpackungsdatum;
- das Symbol der Europäischen Union.

Dem unter Punkt 1 aufgeführten Namen dürfen neben den angegebenen keine weiteren Eigenschaften hinzugefügt werden.

Logotipo  
"Patata Novella di Galatina"



	Pantone 377	45% Ciano   100% Giallo   24% Nero
	Pantone Blu 072	100% Ciano   88% Magenta   5% Nero
	Pantone 484	95% Magenta   100% Giallo   29% Nero
	Pantone 128	11% Magenta   65% Giallo

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung „Patata novella di Galatina“ umfasst das Verwaltungsgebiet der folgenden Gemeinden in der Provinz Lecce: Acquarica del Capo, Alliste, Casarano, Castrignano del Capo, Galatina, Galatone, Gallipoli, Matino, Melissano, Morciano Di Leuca, Nardò, Parabita, Patù, Presicce, Racale, Salve, Sannicola, Taviano, Ugento.

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

### 5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Die für die Erzeugung der „Patata novella di Galatina“ typische Anbauregion erstreckt sich auf einem Gebiet der Provinz Lecce, das von der Südküste der zwischen dem Golf von Tarent und dem Ionischen Meer gelegenen Halbinsel Salento bis in das Hinterland reicht.

In dieser Gegend schwankt die monatliche Durchschnittstemperatur des kältesten Monats (Januar) zwischen 9,5 °C und 10 °C und des heißesten Monats (August) zwischen 25,6 °C und 26 °C mit absoluten Höchstwerten nicht selten über 40 °C; zudem gibt es dank des günstigen milden Meeresklimas keine starken Temperaturschwankungen im Tagesverlauf (Differenz zwischen der Höchst- und der Tiefsttemperatur innerhalb von 24 Stunden).

Die durchschnittliche Sonnenscheindauer im Jahr ist höher als in ganz Apulien und liegt bei 2 600 Stunden (für ganz Italien liegt dieser Wert zwischen 2 100 und 2 800 Stunden).

Die wichtigste Eigenschaft der Anbauflächen sind die für den gesamten Küstenstreifen am Ionischen Meer typischen „Rotlehm Böden“; die Böden sind sandig und wenig sauer oder fast neutral, sehr reich an assimilierbarem Phosphor und Eisen, austauschbarem Kalium mit einem mittleren Anteil an organischer Materie und arm an Gesamtstickstoff. Die Rotlehm Böden sind ein typisches Beispiel für „Böden in einem bestimmten Gebiet oder mit bestimmten klimatischen Bedingungen“, das heißt, die Eigenschaften dieser Böden sind stark beeinflusst von den klimatischen Bedingungen, unter denen sie seit dem Beginn der Veränderungsprozesse des Gesteins, die zur Bildung des Ausgangsmaterials führen, gewachsen sind, und diese natürlichen Ausgangsfaktoren unterscheiden sich je nach Klima.

Die Besonderheit des geografischen Erzeugungsgebiets der „Patata novella di Galatina“ wird ferner durch einige Vorgehensweisen der Landwirte in der Erntephase herausgestellt. Die Ernte erfolgt mit einfachen mechanischen Werkzeugen, die nicht in direkten Kontakt mit den Knollen kommen. Unmittelbar nach der Ernte gehen die Knollen sofort in den Vertrieb, ohne dass sie zuvor oder währenddessen gewaschen werden.

### 5.2. Besonderheit des Erzeugnisses

Die „Patata novella di Galatina“ verdankt ihre Besonderheit ihrer deutlich früheren Reife und ihrem besonderen ästhetischen Merkmal, dass der Außenhaut in der Regel Erdrückstände anhaften, die ihr die typische rostige Farbe verleihen.

Die Ernte der „Patata novella di Galatina“ erfolgt jährlich bis zum 30. Juni.

Die der „Patata novella di Galatina“ anhaftenden Erdrückstände rufen die typische Farbe der Böden im Anbaubereich ins Gedächtnis, und ihr Vorhandensein ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Knollen nach der Ernte und dem Sortieren in den Handel gebracht und nicht gewaschen werden, da andernfalls die dünne Schale beschädigt würde.

Eine weitere Eigenschaft der „Patata novella di Galatina“ ist ihr niedriger Gehalt an Trockenmasse.

### 5.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)

Der Grund für die möglichst frühzeitige Ernte — normalerweise erfolgt die Ernte vom Frühling bis zum Herbst — liegt neben den genetischen und agrotechnischen Eigenschaften in erster Linie auch in den besonderen und spezifischen agropedologischen und klimatischen Bedingungen des Anbaugesbiets.

Im Einzelnen erweisen sich, was die Temperatur anbelangt, die hervorragenden thermischen Bedingungen für die Entwicklung der unterschiedlichen phänologischen Phasen als vollständig zufriedenstellend. Tatsächlich erlauben die vor der Austriebsperiode niemals unter 3-4 °C sinkenden Bodentemperaturen dem Saatgut das unbeschädigte Überstehen einer kurzen Winterruhe bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Temperaturanstieg, der sich gegen Ende Februar/Anfang März einstellt, ausreicht, um einen schnellen Austrieb und ein Aufgehen der Saat zu ermöglichen.

Die agropedologischen Eigenschaften der Böden, auf denen die Kulturen angebaut werden, bedingen einen spezifischen Einfluss sowohl auf die Frühzeitigkeit und einige chemisch-physikalische Eigenschaften der Knollen als auch auf den Reifegrad des Periderms.

Da die Böden, auf denen die „Patata novella di Galatina“ angebaut wird, sandig sind, können sie sich leicht erwärmen, sodass die Vegetationsperiode zügig einsetzen und demzufolge die Reifung gegenüber anderen Flächen eher eintreten kann. Darüber hinaus erleichtert die große Drainagefähigkeit der sandigen Böden die unterschiedlichen Maßnahmen bei der Feldarbeit wie das Säen und die Ernte, deren rechtzeitige Ausführung zur frühzeitigen Reife der „Patata novella di Galatina“ beiträgt.

Zu den Eigenschaften der Anbauflächen ist auch der direkte Einfluss auf den niedrigen Gehalt an Trockenmasse des Erzeugnisses zu zählen: Da die Knollen während ihres Anbauzyklus dank des in den Böden enthaltenen Sandes und der organischen Materie auf keine Hindernisse stoßen, können sie sich uneingeschränkt entwickeln und eine beträchtliche Größe erreichen. Das führt dazu, dass die Werte für das spezifische Gewicht und somit die Trockenmasse entschieden niedriger ausfallen; letztere gilt als wichtiger Maßstab für die Bestimmung der chemischen Eigenschaften der „Patata novella di Galatina“.

In den sandigen Böden, die typisch für das gesamte Anbauggebiet sind, entwickelt sich die „Patata novella di Galatina“ regelmäßig unter Beibehaltung der ihr eigenen Form; ihre Schale kann heranreifen, ihr glattes und glänzendes Aussehen beibehalten und aufgrund des Anbaus in den typischen Rotlehmböden die typische „rostige oder schokoladige“ Farbe annehmen.

Im Hinblick auf das Verhalten der Kultur bezüglich der Dauer der täglichen Beleuchtungsperiode (Fotoperiode) findet die Kartoffel in diesem Umfeld und in der Anbauperiode (November — Juni) die besten Entwicklungsbedingungen. Die Bedingungen der kurzen Fotoperiode, die für das untersuchte Umfeld typisch sind, gestatten der Art tatsächlich eine verzögerte Blüte oder verhindern diese gänzlich zugunsten einer besseren und frühzeitigeren Entwicklung der Knollen.

Die Bezeichnung und somit der Bezug auf ein ganz bestimmtes Gebiet — eben Galatina — als Qualitätsgarantie, durch die die Kartoffel wiedererkannt wird, zeugt von der historischen Präsenz in dem Anbauggebiet.

#### Aspekte zur Wirtschaft und Erzeugung

Der Kartoffelanbau stellt sicherlich die wichtigste Anbauart für das landwirtschaftliche und wirtschaftliche Gleichgewicht vieler auf der Halbinsel Salentino gelegener Gemeinden an der Küste des Ionischen Meers dar; die Entscheidung, im Gemüseanbau in erster Linie auf die Kartoffel und nicht auf andere, im gesamten Anbauggebiet auch reichlich vertretene Gemüsesorten wie die Wassermelone und die Paprika zu setzen, ist nicht nur auf die konkreten Erzeugungskapazitäten aufgrund der günstigen Boden- und Klimaverhältnisse, sondern auch auf den Umstand zurückzuführen, dass die Kartoffel gegenüber den anderen Gartenbauerzeugnissen neben einem niedrigen Einsatz an technischen und finanziellen Mitteln eine verhältnismäßig einfachere Anbautechnik erfordert. An diese Ausführungen schließt sich an, dass der Anbau von Kartoffeln gegenüber dem der vorgenannten anderen Arten gut dazu geeignet ist, als Mischkultur mit dem Olivenanbau — im weiten Verband in traditionellen Anlagen — ausgeführt zu werden, so wie es tatsächlich stets gehandhabt wurde und immer noch bei der überwiegenden Mehrheit der Kulturen der Fall ist. In diesem Erzeugungszusammenhang ist es mittlerweile seit Jahrzehnten üblich, die Oliven frühzeitig (spätestens bis zum Oktober) direkt vom Baum zu ernten: Wenn es dadurch möglich ist, ein Öl mit weitaus hochwertigeren Qualitätsmerkmalen als die der vom Boden aufgesammelten Oliven zu gewinnen — wobei im letzteren Fall die Böden für viel längere Zeiträume beansprucht werden — dann stellt dies zweifellos das wirksamste Mittel dar, um lange im Voraus die Flächen vorzubereiten, in die die Knollen gesät werden sollen. Der Einfluss einer frühzeitigen Aussaat auf eine frühere Reifung der Knollen und somit auf ihre Ernte ist völlig offensichtlich und fördert die frühzeitige Ernte der Kultur noch mehr.

#### Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006<sup>(?)</sup>)

Die konsolidierte Fassung der Produktspezifikation kann im Internet unter: <http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

direkt über die Homepage des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten ([www.politicheagricole.it](http://www.politicheagricole.it)) abgerufen werden.

---

<sup>(?)</sup> Siehe Fußnote 2.

**Mitteilung an Ali Ben Taher Ben Faleh Ouni Harzi und Tarak Ben Taher Ben Faleh Ouni Harzi, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/617 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, aufgenommen wurden**

(2015/C 128/10)

1. Mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2002/402/GASP<sup>(1)</sup> wird die Union zum Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Mitglieder der Al-Qaida-Organisation sowie anderer mit ihnen in Verbindung stehender Personen, Vereinigungen, Unternehmen und Organisationen aufgefordert, die in der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erstellten Liste aufgeführt sind, die von dem mit der Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss der Vereinten Nationen regelmäßig zu aktualisieren ist.

Auf der von dem genannten Ausschuss der Vereinten Nationen erstellten Liste stehen:

- Al-Qaida,
- natürliche und juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen, die mit Al-Qaida in Verbindung stehen, und
- juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser mit Al-Qaida in Verbindung stehenden Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen stehen oder diese unterstützen.

Zu den Handlungen oder Aktivitäten, die darauf schließen lassen, dass eine Person, eine Vereinigung, ein Unternehmen oder eine Organisation mit Al-Qaida „in Verbindung steht“, zählen:

- a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger,
- b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese,
- c) die Rekrutierung für diese oder
- d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten.

2. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 10. April 2015 die Aufnahme von Ali Ben Taher Ben Faleh Ouni Harzi und Tarak Ben Taher Ben Faleh Ouni Harzi in die Liste des Al-Qaida-Sanktionsausschusses genehmigt.

Die Betroffenen können jederzeit einen mit Belegen versehenen Antrag auf Überprüfung des Beschlusses, sie in die genannte Liste der Vereinten Nationen aufzunehmen, an die Ombudsperson der Vereinten Nationen richten. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

United Nations — Office of the Ombudsperson  
Room TB-08041D  
New York, NY 10017  
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Tel. +1 2129632671  
Fax +1 2129631300/3778  
E-Mail: ombudsperson@un.org

Weitere Informationen finden Sie hierzu im Internet unter der Adresse <http://www.un.org/sc/committees/1267/delisting.shtml>

3. Im Anschluss an den unter Nummer 2 genannten Beschluss der Vereinten Nationen hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2015/617<sup>(2)</sup> erlassen, mit der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen<sup>(3)</sup>, geändert wird. Mit der nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vorgenommenen Änderung werden Ali Ben Taher Ben Faleh Ouni Harzi und Tarak Ben Taher Ben Faleh Ouni Harzi in die Liste in Anhang I der genannten Verordnung (im Folgenden „Anhang I“) aufgenommen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 103 vom 21.4.2015, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

Die folgenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 finden auf die in Anhang I aufgenommenen natürlichen Personen und Organisationen Anwendung:

- (1) das Einfrieren aller Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die den betroffenen Personen und Organisationen gehören oder in ihrem Eigentum stehen oder von ihnen verwahrt werden, und die Vorschrift, dass keiner der betroffenen Personen und Organisationen direkt oder indirekt Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugute kommen dürfen (Artikel 2 und 2a), und
- (2) das Verbot, auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten an die betroffenen Personen und Organisationen zu liefern, zu verkaufen und weiterzugeben (Artikel 3).

4. In Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 ist ein Überprüfungsverfahren vorgesehen, nach dem die Betroffenen zu den Gründen für die Aufnahme in die Liste Stellung nehmen können. Die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/617 in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen können bei der Kommission beantragen, dass ihnen die Gründe für ihre Aufnahme in die Liste mitgeteilt werden. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission  
„Restrictive measures“  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

5. Die Betroffenen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Durchführungsverordnung (EU) 2015/617 unter den in Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

6. Die in Anhang I aufgenommenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 angegebenen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen eine Genehmigung für die Verwendung der eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 2a der Verordnung erteilt wird.

---



